

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Firma ProContour

§ 1 Gültigkeit

1. Für – auch zukünftige – Verträge zwischen dem Unternehmen ProContour GmbH, Daimlerstr. 9-11, D-79761 Waldshut-Tiengen (im Folgenden „ProContour“ genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, und zwar in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, ProContour hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von ProContour gelten auch dann, wenn ProContour in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der ProContour abweichende Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen ProContour und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. An den dem Verkäufer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat die ProContour die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ProContour offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Verkäufer darf die Unterlagen von ProContour nur für die Fertigung aufgrund der Bestellung von ProContour verwenden und muss sie nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an die ProContour zurückgeben.
4. Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen von ProContour zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als vertraulich.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen der ProContour und dem Verkäufer sind schriftlich niederzulegen.
2. Angebote des Verkäufers sind für die ProContour verbindlich und kostenlos.
3. Die Annahmefrist für Bestellungen der ProContour beträgt zwei Wochen ab Angebotsdatum.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
5. Die Fälligkeit von Forderungen gegen die ProContour tritt erst nach vollständigem Wareneingang bei ProContour und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungsunterlagen ein.
6. Rechnungen kann die ProContour nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von ProContour – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
7. ProContour bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ProContour in gesetzlichem Umfang zu.
9. Der Verkäufer darf seine Forderungen gegen die ProContour nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

§ 3 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung der ProContour angegebenen Liefertermine und -fristen sind bindend. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Wareneingang bei ProContour.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ProContour unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Eine dennoch erfolgte Annahme der Leistung ändert an den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen und -terminen nichts.
4. Im Falle des Lieferverzuges kann die ProContour vom Verkäufer eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe bei 0,1% des Auftragswertes pro begonnenem Verzugstag liegt, maximal jedoch bei 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatz angerechnet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklärt die ProContour spätestens bei Zahlung der Rechnung, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Die ProContour ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der ProContour ungekürzt zu; in jedem Fall ist die ProContour berechtigt, vom Verkäufer nach Wahl der ProContour Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadens-

ersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Die ProContour ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 Satz 1 BGB muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungs-schutz

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die ProContour insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ProContour durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die ProContour den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10,00 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen der ProContour weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 6 Schutzrechte – Nutzungsrechte

1. Der Verkäufer haftet bei Verschulden dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden.
2. Wird die ProContour von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die ProContour auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die ProContour ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der ProContour aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. Soweit im Auftrag der ProContour Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen entstanden sind, überträgt der Verkäufer hiermit die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Schutzrechte auf die ProContour. Für alle unter das Urheberrecht fallenden Ergebnisse räumt der Verkäufer der ProContour das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass die ProContour ohne Zustimmung des Verkäufers für jeden Einzelfall dieses Recht auf andere übertragen, anderen Nutzungsrechte einräumen oder in anderer Weise darüber verfügen kann. Alle Ansprüche des Verkäufers hinsichtlich der Übertragung der vorgenannten Rechte an den Ergebnissen seiner Arbeit sind durch die vereinbarte Vergütung bzw. den Kaufpreis abgegolten.
6. Die für die ProContour erstellten Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich und unbeschränkt von der ProContour genutzt und veröffentlicht werden.
7. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch die ProContour – basierend auf der schuldhaft fehlerhaften Lieferung des Verkäufers – Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen die ProContour geltend machen, muss der Verkäufer die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Der Verkäufer stellt bei schuldhaft fehlerhafter Lieferung die ProContour von allen Aufwendungen und Schäden frei, die der ProContour aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

1. Sofern die ProContour Teile beim Verkäufer beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für die ProContour vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der ProContour mit anderen, der ProContour nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die ProContour das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von ProContour (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von der ProContour beigestellte Sache mit anderen, der ProContour nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die ProContour das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer der ProContour anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die ProContour.
3. An im Auftrage der ProContour gefertigten Werkzeugen behält sich die ProContour das Eigentum vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ProContour bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die der ProContour gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer der ProContour schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die ProContour nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Werkzeugen der ProContour etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene

Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der ProContour sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nur wirksam, wenn die ProContour zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt ist und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.
5. Soweit die der ProContour gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von ProContour noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist die ProContour auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der ProContour und dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der ProContour und dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten wird am Geschäftssitz der ProContour begründet. Die ProContour ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der ProContour der Erfüllungsort.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: April 2007